



© David Ausserhofer

Warten auf die Stiftungsrechtsreform

PROF. DR. JOACHIM ROGALL

Vorsitzender des Vorstands, Bundesverband Deutscher Stiftungen / Vorsitzender der Geschäftsführung, Robert Bosch Stiftung GmbH

Warten auf die Reform – so geht es vielen Stiftungen in Deutschland, die trotz Niedrigzinsphase Wege suchen, ihren Stiftungszweck weiterhin effektiv zu verwirklichen. Im Niedrigzinstal wird der durch mündelsichere Anlagen gedachte Schutz den Stiftungen nun zum Verhängnis. Seit Jahren sind die Probleme bekannt. Im Koalitionsvertrag wurde eine Änderung des Stiftungsrechts versprochen und dennoch gibt es keinen Zeitplan für eine Reform.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat daher dazu aufgerufen, mit einem Schreiben an die Politik auf den Missstand aufmerksam zu machen. Es ist die greifbare persönliche Betroffenheit der Stiftungen, die unserem Aufruf gefolgt sind, die zeigt, wie dringlich die Reform ist und dass wir sie als Verband mit Nachdruck verfolgen müssen.

Der Stifterwille im Wandel der Zeit Stiftungen mit ihrem ehrenamtlichen und finanziellen Engagement für das Gemeinwohl haben eine lange Tradition in Deutschland. Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich das Stiftungswesen weiterentwickelt, und jede Stiftung ist ein Kind ihrer Zeit. Doch ein Kern ist allen Stiftungen gemeinsam: Der Stifterwille, der das Gemeinwohl fördert.

Zum Schutz des Stifterwillens wurde vor über 100 Jahren im Stiftungsrecht die staatliche Garantie zum dauerhaften Erhalt des Stifterwillens verankert. Dabei wurde entsprechend der damaligen Praxis, Stiftungen von Todes wegen zu errichten, auf den Stifterwillen bei Errichtung abgestellt.

»Notleidende Stiftungen brauchen bundeseinheitliche Regeln, um ihren guten Stiftungszweck einfacher retten zu können.«

Seitdem hat sich das Stiftungswesen positiv weiterentwickelt: Heute wird überwiegend zu Lebzeiten gestiftet. Warum sollte der Staat auf eine Auslegung des Stifterwillens zum Zeitpunkt der Errichtung zurückgreifen, wenn die Stiftenden noch gefragt werden können? Warum sollten für das Gemeinwohl Stiftende nicht zu Lebzeiten die Satzung nach ihren Erfahrungen anpassen dürfen? Mit Ausnahme der einmal gewählten Gemeinnützigkeit bedarf der Stifterwille der Stiftenden zu Lebzeiten keines besonderen staatlichen Schutzes.

Was Stiftungen heute brauchen Notleidende Stiftungen brauchen bundeseinheitliche Regeln, um ihren guten Stiftungszweck einfacher, etwa durch Fusionen, retten zu können. Mit solchen Zu- oder Zusammenlegungen können Verwaltungskosten gespart oder generationsbedingte Nachfolgeproblematiken gelöst werden. Häufig behindert noch ein zersplittertes

Landesstiftungsrecht diesen Weg, etwa durch zeit- und kostenintensive Übertragung der Vermögenswerte. Mehr Flexibilität bei der Bestimmung der zeitlichen Struktur oder bei der Umwandlung in eine Verbrauchstiftung würde notleidenden Stiftungen ebenfalls helfen. Die Entscheidung, zeitlich begrenzt, aber effektiv oder ewig, aber auf niedrigem Niveau zu fördern, sollte den Stiftenden zu Lebzeiten zustehen. Auch die geplante Kodifizierung der Business Judgement Rules würde Stiftungen bei den immer komplexer werdenden Anlageentscheidungen mehr Sicherheit geben – weg von den übertrieben risikoarmen Anlagen, hin zu ertragreicheren Vermögensanlagen.

Praxisfern sind Zusätze wie „SbR“ für Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie glänzen durch unnötige Bürokratie und Kosten für eine Anpassung des Namens ohne einen praktischen Vorteil. Das Bedürfnis nach Klarheit über die Rechtsform sowie dem Nachweis der Vertretungsberechtigung lässt sich durch ein Stiftungsregister besser lösen. Doch für ein Stiftungsregister fehlt bisher der klare politische Wille.

Durch einen Referentenentwurf der Bundesregierung erhoffen wir uns, auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die bisherige Diskussion über weitere Anpassungen fortzuführen: weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit, Flexibilität und eine Stärkung des Stifterwillens zu Lebzeiten. Das sind die Zutaten für eine gute und praxisnahe Reform. So kann auch in Zeiten niedriger Zinsen eine aktive Zivilgesellschaft gestärkt und weiterhin attraktiv bleiben.

inhalt 05/2019



kommentare

PROF. DR. JOACHIM ROGALL

Bundesverband Deutscher Stiftungen / Robert Bosch Stiftung GmbH

ANNETTE OLSCHINKA-RETTIG

Bundesverband Alternative Investments e.V.

artikel

Positionierung von Co-Investments über Marktzyklen

KLAUS GIERLING, OLIVER SCHUMANN | Capital Dynamics

Private-Debt-Fonds – Aufsichtsrecht, Vertragsbedingungen und Steuern

TAREK MARDINI, LL.M., DR. CHRISTIAN HILLEBRAND | P+P Pöllath + Partners

Von konventioneller zu wirkungsvoller Geldanlage – Herausforderungen für Sustainable Investments

DR. HELGE WULSDORF | Bank für Kirche und Caritas eG

Aktives Portfoliomanagement durch Private Equity Secondaries

DR. CHRISTIAN DILLER, KATJA BAUR | montana capital partners

Risikoanalyse illiquider Anlagen

DR. REINHOLD HAFNER | finccam GmbH

JAN-ALEXANDER HÖFFKEN | KGAL

Zusammenspiel von KVG und Verwahrstelle unter Einbeziehung von Direktanlagen

CHRISTIAN WUTZ, KATRIN BEHRENS | Société Générale Securities Services

Aktuelle Themen im Bereich der Investmentfondsbesteuerung

MARCEL KEBLER, MARTINA WESTENBERGER | PricewaterhouseCoopers

drei fragen an

EBERHARD VETTER

RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH

- Ja, ich bin institutioneller Investor* und möchte den Absolutreport 05/2019 als **kostenloses** Leseexemplar anfordern.
- Kein Investor? Gerne senden wir Ihnen Informationen zu unserem Jahresabonnement zu.
- Ja, ich möchte mich für den Absolut Research Newsletter anmelden.

Bitte senden oder faxen an:
info@absolut-research.de
+49 40 303779-15

Absolut Research GmbH
Große Elbstraße 277a, 22767 Hamburg

Datenschutzrichtlinien: www.absolut-research.de/datenschutz

*Als institutionelle Investoren qualifizieren sich nur Unternehmen, die ausschließlich für eigene Zwecke investieren und die keine Produkte im institutionellen Asset Management anbieten.

Vorname/Nachname

Bereich/Funktion

Unternehmen

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail

Besuchte Veranstaltung